



Vorlage Nr.: 2020/124

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Kreistag	Landrat	03.11.2020	9

Beginn der Verteilung der Ausschussvorsitze

- Beschlussvorschlag:** 1. Die Fraktionen einigen sich vorab über die Verteilung der Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze für den Wahlprüfungs- und Rechnungsprüfungsausschuss.

Im Wege dieser Vorabereinigung werden die Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze folgendermaßen bestimmt:

Wahlprüfungsausschuss

Vorsitz: _____

Stellvertretung: _____

Rechnungsprüfungsausschuss

Vorsitz: _____

Stellvertretung: _____

2. Sofern keine Einigung zustande kommt, wird das Höchstzahlverfahren (Zugriffsverfahren) bei der Verteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze von vorn begonnen.
Die Ausschussvorsitze bzw. stellvertretenden Ausschussvorsitze des Wahlprüfungs- und Rechnungsprüfungsausschusses werden im Falle der Fortführung des Zugriffsverfahrens bei der Verteilung der übrigen Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze den zugreifenden Fraktionen als erstes Zugriffsrecht angerechnet.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Darstellung des Sachverhaltes:

Zu 1:

Die Fraktionen sind übereinkommen, lediglich die gesetzlich vorgesehenen Pflichtausschüsse (Kreisausschuss, Wahlprüfungsausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss) in der Kreistagssitzung am 03.11.2020 zu bilden und zu besetzen.

Die Bildung, Zusammensetzung und Besetzung weiterer freiwilliger Ausschüsse soll zu einem späteren Zeitpunkt (Kreistagssitzung 30.11.2020) erfolgen.

Die Vorsitze und stellv. Vorsitze des Wahlprüfungs- und Rechnungsprüfungsausschusses (Pflichtausschüsse) unterliegen, ebenso wie die Vorsitze und stellv. Vorsitze der noch zu bildenden freiwilligen Ausschüsse, dem Einigungs- bzw. Zugreifverfahren nach § 41 Abs. 7 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW).

Haben sich die Fraktionen im Einigungsverfahren gem. § 41 Abs. 7 S. 1 KrO NRW über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder (15; ausgehend von der gesetzlichen Mitgliederzahl) widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Kreistagsmitglieder.

Das Zugriffsverfahren ist nach § 41 Abs. 7 S. 2 ff. KrO NRW durchzuführen, soweit eine Einigung nicht zustande kommt. Es ist deshalb nicht erforderlich, dass sich die Einigung auf die Verteilung aller Ausschussvorsitze bezieht, auch Teil- oder Vorabvereinbarungen sind möglich.

Aufgrund der oben geschilderten Beratungslage bietet sich diese Vorgehensweise nunmehr an.

Zu 2:

Dieser Beschluss ist nur erforderlich, wenn sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze für den Wahlprüfungsausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss nicht einigen.

Soweit eine Einigung nicht zu Stande kommt, erfolgt der Zugriff – zunächst für die Vorsitze und dann in einem gesonderten Verfahren für die stellvertretenden Vorsitze des Wahlprüfungs- und Rechnungsprüfungsausschuss – gemäß dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt.

Im Gegensatz zur Besetzung der Ausschüsse ist für die Höchstzahlermittlung keine Wahl erforderlich. Die Höchstzahlen werden gem. § 41 Abs. 7 S. 2 KrO NRW auf Grundlage der Mitgliederzahlen der Fraktionen ermittelt.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das vom Landrat zu ziehende Los.

Die Fraktionen benennen entsprechend der Rangfolge der Höchstzahlen die Ausschüsse, deren Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz sie beanspruchen und bestimmen die Vorsitzenden bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden.